



**A-Priority CH-3700 Spiez, Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz, KEM**

Bundesamt für Gesundheit  
Herr Dr. Daniel Storch  
3003 Bern  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[daniel.storch@bag.admin.ch](mailto:daniel.storch@bag.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: KEM-FEP/305.1-Rechtl. Grundlagen  
Sachbearbeiter/in: Pia Feuz  
Spiez, 29.08.2013

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung [SR 814.52])**

Sehr geehrter Herr Dr. Storch

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie begrüsst im Grundsatz die Absicht, die Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung [SR 814.52]) zu revidieren.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die KomABC stellt fest, dass der Zeitpunkt für die Überarbeitung nicht ideal ist.

Wie Ihnen bekannt ist, beinhaltet die Umsetzung des Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz IDA NOMEX gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 2012 auch verschiedene Massnahmen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den Bestimmungen der Jodtabletten-Verordnung aufweisen. Es handelt sich um die Massnahmen:

- *Massnahme 14 {Überprüfung der Referenzszenarien und deren Annahmen für den Notfallschutz in der Umgebung der Kernkraftwerke},*
- *Massnahme 18 {Überprüfung des Zonenkonzepts in der Umgebung der Kernkraftwerke im Hinblick auf eine Änderung der Notfallschutzverordnung NFSV} sowie*
- *Massnahme 47 {Allfällige Änderung der NFSV betreffend Notfallschutzzonen}.*

Gemäss Projektstatus-Übersicht per 2. Quartal 2013 werden diese Massnahmen frühestens im Sommer 2014 abgeschlossen sein. Insbesondere die Festlegung des Referenzszenarios

Geschäftsstelle Nat. ABC-Schutz  
Dr. Marc Kenzelmann  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 33 228 16 36  
[marc.kenzelmann@babs.admin.ch](mailto:marc.kenzelmann@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

A1 Kernkraftwerk-Unfall dürfte zu Änderungen führen, die sich direkt auf den Inhalt der Jodtabletten-Verordnung auswirken. So ist zu erwarten, dass die vorsorgliche Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten in der Zone 3 ein Thema wird.

Aufgrund dieser Situation erachtet es die KomABC als verfrüht, eine Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### *Artikel 4 Verteilung und Abgabe im Ereignisfall in der Zone 3*

Nach Meinung der KomABC ist es verfrüht, bereits jetzt, ohne Vorliegen des Referenzszenarios A1, zeitliche Vorgaben von 12 bzw. 24 Stunden innerhalb oder ausserhalb eines Umkreises von 100 km um ein Kernkraftwerk herum festzulegen. Unter Umständen sind die 12 Stunden ungenügend. Es stellt sich auch die Frage nach der Praktikabilität des 100 km-Radius um die Kernkraftwerke und ob es sinnvoll ist, die Zone 3 nochmals in zwei Bereiche zu unterteilen.

Die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 ist nach Meinung der KomABC verbindlicher zu formulieren. Die Kantone „müssen“ nach Auffassung der KomABC die Tabletten vorsorglich an die Haushaltungen verteilen, wenn sie nicht in der Lage sind, die Tabletten in der vorgegebenen Zeit zu verteilen. Eine „Kann-Formulierung“ ist ungenügend.

Sollte das Bundesamt für Gesundheit den Standpunkt vertreten, die Jodtabletten-Verordnung sei aus anderen Gründen vor dem Vorliegen eines verabschiedeten Referenzszenarios A1 zu revidieren, so vertritt die KomABC die Auffassung, dass auch in der Zone 3 die Tabletten vorsorglich an die Haushaltungen usw. abgegeben werden müssen, analog zu den Bestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Jodtabletten-Verordnung (Zonen 1 und 2). Nur so kann zurzeit eine zeitgerechte Verfügbarkeit der Tabletten in der Zone 3 sichergestellt werden.

#### Schlussbemerkungen

Die KomABC vertritt die Auffassung, dass mit der Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung mindestens bis zum Vorliegen eines verabschiedeten Referenzszenarios A1 zugewartet werden sollte. Kann aus anderen oder übergeordneten Gründen nicht zugewartet werden, so vertritt die KomABC die Ansicht, dass auch in der Zone 3 die Jodtabletten vorsorglich an die Bevölkerung abgegeben werden müssen, analog zu den Zonen 1 und 2.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Schlussredaktion der Jodtabletten-Verordnung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz



Benno Bühlmann  
Präsident

#### **Kopie an**

- KP ABC
- Mitglieder KomABC